

Dolmetschdienst Comprendi: Tarifübersicht

Übersetzungen pro Stunde

CHF 80.-

Inbegriffen sind:

- Honorar interkulturell Dolmetschende/r
- Ferienentschädigung
- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag von AHV und ALV
- Vermittlung und administrative Gebühren
- Grund- und Weiterbildungskurse für Dolmetschende
- Supervision, Intervision

Dank eines Subventionsbeitrages der Stadt Bern bieten wir der Stadtverwaltung, öffentlich-rechtlichen und subventionierten Institutionen der Stadt Bern ermässigte Tarife an.

Telefonische Aufträge werden auf Basis von mündlichem Dolmetschen in Rechnung gestellt.

Die Anfrage für einen Dolmetscheinsatz soll so früh wie möglich erfolgen. Ist die Zeit von der Anfrage bis zum Einsatz kürzer als 3 Arbeitstage, kann eine Vermittlung nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Es besteht keine Garantie, dass ein/e interkulturell Dolmetschende/r vermittelt werden kann.

Fahrtspesen

individuell

Fahrtspesen werden auf Basis Halbtaxabonnement verrechnet.

Reisezeitspesen

min. CHF 16.- bis max. CHF 56.-

Pauschale pro Einsatz nach entsprechender Zoneneinteilung. Die Reisezeitspesen werden nach einem Zonenmodell berechnet, welches sich nach dem Standort der Auftraggebenden im Verhältnis zur Stadt Bern und unabhängig vom Ausgangsort der Dolmetschenden ausrichtet. Für die Berechnung der Spesen ist die Rechnungsadresse der Auftraggebenden entscheidend. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausserkantonale Einsätze.

Zuschläge

- Bei Bestellungen für den nächstfolgenden Tag
- Bei Bestellungen für Montag, falls diese am vorangehenden Donnerstag nach 16.30 Uhr eingehen

-Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen sowie Abendeinsätze nach 20.00 Uhr

- Pauschale pro Einsatz **CHF 25.-**
- Zuschlag zum Dolmetschstundenansatz von 50%,
d.h. zusätzlich pro Stunde **CHF 40.-**

Mindesteinsatz

Mindesteinsatz ist eine Stunde zum definierten Tarif. Jede weitere angebrochene Viertelstunde wird auf 15 Minuten aufgerundet und anteilmässig gemäss festgelegtem Stundenansatz in Rechnung gestellt.

Terminannullierung

Bei Absage eines Termins durch die Auftraggebenden innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Einsatz wird eine volle Stunde in Rechnung gestellt. Wenn abzüglich des Wochenendes die Zeitdauer der Absage zwischen Freitag und einem Auftrag für Montag weniger als 24 Stunden beträgt, wird ebenfalls eine Stunde verrechnet. Wenn der/die interkulturell Dolmetschende bereits vor Ort oder auf dem Weg zum Auftragsort ist und zu diesem Zeitpunkt eine Absage erfolgt, werden mindestens eine Stunde und maximal 2/3 der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die geltenden Spesen verrechnet.

Ist die Dauer eines Dolmetscheinsatzes mehr als zwei Stunden kürzer als die vereinbarte Dolmetschzeit, werden 2/3 der geplanten Einsatzdauer verrechnet (gilt auch bei kurzfristigen Absagen).

Gültig ab 1. November 2017